

Geschäftsprüfungskommission (GPK) Arlesheim - Jahresbericht 2018

Diese Version ist auf der Internetseite der Gemeinde (www.arlesheim.ch) verfügbar, die Kurzversion wird im Wochenblatt publiziert.

Die GPK führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige aus. Sie prüft die Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten. Sie kontrolliert, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Reglemente der Gemeinde richtig angewandt und die Gemeindebeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen wurden. Diese Prüfung geschieht anhand von ausgewählten Geschäften.

Die GPK Arlesheim setzt sich wie folgt zusammen: Markus Dudler, Stephan Kux (Präsident), Roger Angst (Protokoll), Marcel Liner (Vizepräsident) und Noëmi Sibold.

Prüfbericht 2018 Baubewilligungsverfahren Arlesheim

Einleitung

Die GPK überprüfte das Baubewilligungsverfahren hinsichtlich Organisation, Kompetenzen, Ausführung und Umsetzung auf Stufe Gemeinde. Die Grundlagen des Baubewilligungsverfahrens finden sich auf den entsprechenden Websites der Gemeinde und des Kantons Baselland. Die Überprüfung fand mittels eines Interviews statt. Dieses wurde am 6. Dezember 2018 auf der Gemeindeverwaltung mit dem Leiter Gemeindeverwaltung Thomas Rudin und dem Bauverwalter René Häner durchgeführt. Auf alle Fragen wurde der GPK nachvollziehbar und umfassend Auskunft gegeben.

Organisation, Abläufe und Baubewilligungen

Ordentliche Baugesuche müssen beim Baselbieter Bauinspektorat (BIT) eingegeben werden. Das BIT besorgt die Aufgaben auf den Gebieten des Baubewilligungsverfahrens, der Bauinspektion und des Baupolizeiwesens. Dabei werden die Baugesuche überprüft und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen von Bund, Kanton und Gemeinden beurteilt. Das BIT wirkt als Koordinationsstelle mit anderen Amtsstellen zusammen, die zur Berichterstattung aufgefordert sind.

Die Gemeinde Arlesheim wird wie die übrigen kantonalen Ämter in einer Frist von 10 Tagen für Rückmeldungen zu Baugesuchen angefragt. Diese Gesuche werden von der Verwaltung vorbereitet und vom Gemeinderat besprochen und abgesehen. Je nach Eingang der Gesuche des Kantons kann die Frist sehr kurz sein für die Verwaltung inkl. Vorlage an den Gemeinderat.

Diese Aufgabenverteilung zwischen Kanton BL und den Gemeinden ist im Vergleich mit den übrigen Kantonen ein Sonderfall. In vielen anderen Kantonen wird das Baubewilligungsverfahren komplett durch die Gemeinden vollzogen. Diese Aufgabenaufteilung im Kanton BL gibt es seit den 1970er Jahren als das kantonale Raumplanungsgesetz eingeführt wurde. Ein Sonderfall im Sonderfall stellt die Gemeinde Reinach dar, wo das gesamte Baubewilligungsverfahren autonom durchgeführt wird. Diese Aufgabenaufteilung zwischen Kanton BL und der Gemeinde Arlesheim wird vom zuständigen Bauverwalter der Gemeinde Arlesheim als positiv bewertet, da die Vorteile gegenüber den Nachteilen klar überwiegen.

Der Strassenbau ist anders als die übrige Planung nicht baubewilligungspflichtig. Hier gilt der Strassennetzplan und nicht der Zonenplan. Dieser Plan besteht seit den 1990er Jahren.

Direkte Ansprechperson auf der Gemeinde Arlesheim ist Stephan Gudenrath, Leiter Hochbau. Bei Abwesenheiten wurde er durch René Häner vertreten (welcher seinerseits Ende Dezember 2018 in Pension ging). Der Arbeitsaufwand für den Leiter Hochbau für das Thema der Baubewilligungen wird auf 1 bis 1,5 Tage pro Woche geschätzt.

Kleines Baubewilligungsverfahren

Kleinbauten und Fahrnisbauten (z.B. Velounterstand, grössere Bauplatzinstallationen) unterstehen dem sogenannten kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde und werden direkt von der Bauverwaltung in Arlesheim behandelt. Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) und die dazugehörige Verordnung regeln, welche Bauten eine ordentliche Baubewilligung, eine Kleinbaubewilligung oder keine Baubewilligung benötigen. Die Gemeinde Arlesheim besorgt die Planaufgabe aller bewilligungspflichtigen Bauprojekte. Die Kommunikation zwischen Gemeinde und Kanton der einzelnen Projekte und Gesuche läuft über den postalischen Weg.

Statistik

Laut den Jahresberichten der letzten fünf Jahre der Gemeinde Arlesheim bewegt sich die Anzahl der Baugesuche zwischen 34 und 48 Gesuche pro Jahr, die Anzahl der Kleinbaugesuche zwischen 14 und 18 Gesuche pro Jahr.

Information der Bevölkerung

Auf der Gemeinewebsite finden sich alle notwendigen Angaben und diverse Links zu den kantonalen Bauvorschriften. Die Information zu Baugesuchen wird im Wochenblatt unter den amtlichen Nachrichten publiziert. Direkte Anstösser werden in der Regel persönlich kontaktiert.

Kontakte mit der Bauherrschaft und Architekturbüros

Bauprojekte verursachen unterschiedlichen Arbeitsaufwand. Private Bauwillige werden von der Gemeinde angehalten, via ein Architekturbüro Fachfragen klären zu lassen. Der Arbeitsaufwand für die Gemeinde steigt dann, wenn einem Architekturbüro die kommunalen Vorschriften und Gepflogenheiten nicht kundig bekannt sind.

Gebührenordnung

Die Gebühren des Verfahrens richten sich nach der Grösse des Bauprojekts. Je nach Zeitaufwand sind diese Gebühren nicht kostendeckend. Der Kanton überweist automatisch einen Drittel der durch die Bauherrschaft einbezahlten Gebühren an die Gemeinde. Der Diesen Kostenverteilungsschlüssel betrachtet die Gemeindeverwaltung als sinnvoll.

Einsprachen

Einsprachen betreffen etwa zur Hälfte das Nichteinhalten der Zonenplanregelungen und werden vor allem durch die Nachbarschaft erhoben. Das Einspracheverfahren läuft zwischen der Bauherrschaft und dem Kanton BL ab. Bei etwa einem Drittel der Fälle gibt es Rückfragen an die Gemeinde. In den letzten 5 Jahren gab es kein Rechtsmittelverfahren gegen Entscheide des Kantons.

Quartierplanverfahren

Ein Quartierplan stellt eine Sondernutzung mit abweichenden Regelungen gegenüber dem Regelbau dar. Änderungen am Quartierplan (QP) können nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Grundeigentümer und der Gemeinde vorgenommen werden und unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Damit sind Quartierpläne ein ziemlich starres Planungsinstrument. Bei einem Quartierplan kann die Gemeinde jedoch u.a. direkt auf die städtebauliche Gestaltung des Bauprojekts Einfluss nehmen, da ein Richtprojekt Bestandteil (Bestandteil von was? ist. Die Gemeinde begrüsst daher die Quartierplanung, da sie sich ein qualitativ höherwertiges Bauen verspricht. Das Grundstück muss mindestens 2'000 Quadratmeter gross sein, um eine Quartierplanung durchführen zu

können. Ein Quartierplan muss zwingend von der Gemeindeversammlung bestätigt werden. Es gibt neben dem Zonenplan auch eine Teilzonenplanung. Zur Revision eines Teilzonenplans ist eine Zustimmung von 2/3 der Grundeigentümer notwendig. Der Quartierplan „Ortskern“, welcher aktuell in Neubearbeitung ist, stellt einen Sonderfall eines Quartierplans dar.

Baukommission

Die Baukommission ist ein beratendes Organ des Gemeinderates. Ihre Aufgaben, Kompetenzen und Organisation sind in einer Geschäftsordnung festgehalten. Diese Geschäftsordnung wurde vom Gemeinderat am 20. Dezember 2016 genehmigt. Die Baukommission trifft sich ungefähr einmal im Monat. Sie hat eine wichtige Funktion als Inputgeber für Verwaltung und zuständigem Gemeinderat.

Grünflächenziffer und Pflanzliste gemäss Zonenplan Siedlung

Zur Sicherstellung, dass nach Erstellung eines Neubaus die Grünziffer eingehalten wird, werden aktuell Karten von Google-Earth beigezogen. Künftig könnten auch Drohnen zu dieser Kontrolle verwendet werden. Soweit die Privatsphäre nicht tangiert ist und die Richtlinien durch das BAZL betreffend Drohnenflug eingehalten werden, ist dies auch erlaubt. Der kantonale Geometer kann mit dieser Aufgabe vertraut werden. Amtlich für das Gebiet Arlesheim als Geometer zugelassen ist Jermann Ingenieure + Geometer AG. Der Geometer ist bei der Bauabnahme als Kontrollorgan für die Oberfläche zuständig. Die amtliche Geometerfunktion wird sporadisch ausgeschrieben. Bei der Berechnung der Grünziffer kann die Berücksichtigung einer Pflanzliste der Gemeinde, sowie Bäume als Bonus geltend gemacht werden. Die spätere Kontrolle ist jedoch schwierig und die Gemeinde ist auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen.

Feststellungen

- Auf alle Fragen der GPK zum Baubewilligungsverfahren wurde nachvollziehbar und befriedigend Auskunft gegeben.
- Die Organisation des Baubewilligungsverfahrens, die Abläufe und die Vorgaben des Kantons BL werden seitens der Gemeindevertretung als zielführend und zweckmässig beurteilt. Der zeitliche Aufwand für die Gemeinde hält sich im Rahmen.
- Die Abläufe wurden uns als klar und transparent geregelt mitgeteilt.
- Drei Links auf der Gemeinewebsite laufen ins Leere (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG), Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz sowie der Link zu den Baubewilligungsgebühren (Stand 15.03.2019).
- Die Baukommission nimmt laut Auskunft der Gemeindevertreter und des zuständigen Gemeinderates ihre Aufgabe wahr. Die Zusammensetzung ist fachlich ausgewogen, die Arbeit wird lobend erwähnt.
- Die Gebührenordnung steht in der Kompetenz des Kantons. Das Verfahren ist nicht kostendeckend, damit fallen Kosten für die Allgemeinheit an.
- Die Kundenzufriedenheit, die Information seitens Gemeinde an die Bauherrschaft und der Einbezug der Bevölkerung im Rahmen der Mitwirkung wurden als positiv eingeschätzt.
- Die Überprüfbarkeit der Pflanzliste und der Ersatzpflanzungen nach Baumfällgesuchen ist schwierig.

Prüfbericht 2018 Facility Management

Einleitung und Ausgangslage

Arlesheim verfügt seit einigen Jahren über ein zentrales Facility Management (FM). Sämtliche Hausdienste, die früher den einzelnen Kindergärten, Schulhäusern sowie den Gebäuden im Verwaltungsvermögen zugeordnet waren, wurden in einem „Pooling-System“ zusammengeführt. Während man bis zu diesem Zeitpunkt pro Gebäude eine Ansprechperson hatte, werden in der neuen Organisationsform Anfragen per Online-Formular bei der Gemeinde eingereicht.

Auf der Homepage der Gemeinde sind folgende Angaben zum FM zu finden:

Mitarbeiter – Übersicht: Baumgartner, Roland (Leitender Hauswart), Facility Management / Hausdienst, 079 603 49 38 roland.baumgartner@arlesheim.bl.ch¹

Facility Management / Hausdienst²: Domplatz 8, 4144 Arlesheim, Telefon: 061 706 95 51
Mitarbeiter/innen: Baumgartner Roland, Häuptli Mike, Lohmuller Dominique, Moreno Daniel, Wenger Andreas

Auftrag an Facility Management / Hausdienst: Online Formular/Auftragserteilung³

Die GPK überprüfte den Bereich Facility Management (FM) einerseits bezüglich Abläufen und Zuständigkeiten und interessierte sich andererseits für die Auswirkungen des Systemwechsels in personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht. Die Überprüfung fand mittels eines Interviews statt. Dieses wurde am 14. Januar 2019 auf der Gemeindeverwaltung mit Thomas Rudin, Leiter Gemeindeverwaltung, Samuel Müller, Abteilungsleiter Raumplanung, Bau und Umwelt (RBU), Thomas Spano, Leiter Technik, Wartung und Umwelt, sowie Roland Baumgartner, Leiter Hauswartung durchgeführt. Im Nachgang zu diesem Gespräch wurden der GPK vom Leiter Gemeindeverwaltung schriftliche Unterlagen zugestellt, die nähere Informationen zur Neuorganisation des Bereichs FM enthalten. Zusätzlich holte die GPK von den Schulleitungen Sekundarschule/Standort Arlesheim sowie Kindergarten&Primarschule Arlesheim telefonisch Auskünfte ein.

Die neue Ablauf- und Aufbauorganisation des Bereichs FM – eine Optimierung in Etappen

Der Bereich Facility Management der Gemeinde Arlesheim wurde in verschiedenen Etappen optimiert und reorganisiert, wie der GPK seitens der Verwaltung in groben Zügen erläutert wurde. Die nachfolgenden Informationen sind dem Papier von Marcel Leutwyler vom 4. Februar 2016 „Neuorganisation der Aufbau- und Ablauforganisation des Bereichs Facility Management der Gemeinde Arlesheim“ entnommen:

1998 wurde das „Handbuch für Hauswartinnen und Hauswarte“ erarbeitet, das die Anforderungen und die Aufgaben des Hausdienstes umschrieb. Die Hauswarte wohnten damals noch auf der Anlage (Einzelobjektverantwortung), meist waren die Ehegattinnen der Hauswarte Teil des Anstellungsverhältnisses. In Folge der Neubesetzung des leitenden Hauswarts wurde die Organisationsstruktur des Bereiches Umwelt- und Facility Management neu überprüft. Im Wesentlichen wurde die Wohnsitzpflicht aufgehoben, die Aufgaben ergänzt sowie die Gliederung neu angepasst (Stellvertretungen, Weisungsbefugnisse). In einem nächsten Schritt und wiederum als Folge einiger Personalwechsel wurde die Einzelobjektverantwortung aufgehoben und Bereichsverantwortungen gebildet, d.h die drei vollamtlichen Hauswarte wurden je den Schulanlagen sowie den weiteren Gebäuden zugeteilt. Da der Informationsaustausch im Team jedoch nicht optimal funktionierte, es unterschiedliche Auftragsprozesse gab und im Falle einer Abwesenheitsstellvertretung die gegenseitigen Objektkenntnisse fehlten, wurde anlässlich einer frühzeitigen Pensionierung die Organisationsstruktur nochmals überprüft und angepasst.

¹ <http://arlesheim.ch/de/verwaltung/abteilungen/detail.php?i=51>

² <http://arlesheim.ch/de/verwaltung/mitarbeiter/index.php>

³ <https://secure-arlesheim.format-webagentur.ch/de/verwaltung/formulare/auftrag.php>

Das heutige Pooling-System

2016 wurde auf das heutige, sogenannte „Pooling“-System umgestellt: Die Bereichsverantwortungen wurden aufgehoben und durch einen Facility Management-Pool ersetzt, d.h. alle Aufträge werden an eine zentrale Stelle gemeldet (via Onlineformular bzw. E-Mail Adresse; ausgenommen sind Notfälle). Die Aufträge werden vom leitenden Hauswart triagiert und auf die Hauswarte verteilt. Auch die Struktur der Arbeitsplätze wurde angepasst: alle Hauswarte treffen sich zu Arbeitsbeginn und –ende im selben Büro.

Die Vorteile dieser Ablauforganisation und Struktur sind, dass die Auftragsprozesse kanalisiert und vom zentralen Standort aus disponiert werden können, der Informationsaustausch im Team intensiviert wird und die Hauswarte an allen Objekten zum Einsatz kommen und somit alle Objekte kennen. Schliesslich wurden auch die Führungsstrukturen optimiert.⁴

Gemäss Auskunft der Gemeindeverwaltung ist das bis anhin verwendete Handbuch der Hauswarte veraltet und nicht mehr in Gebrauch. Die Stellenbeschriebe werden zur Zeit aktualisiert und neu formuliert. Für die Planung des Zeitaufwandes für den Gebäudeunterhalt sowie die Reinigung wird heute das Modell von ToolSwiss verwendet.

Das FM ist für alle Gebäude im Verwaltungsvermögen zuständig, z.B. für das Feuerwehrmagazin, die Trotte, die Bibliothek, den Friedhof, die KESB in Muttenz, das Jugendhaus oder bei der Burg Reichenstein für Beratung und Material; für die Kindergärten und die Primarschule – für den Unterhalt der Sekundarschule wird dem Kanton Rechnung gestellt. Das FM ist nicht zuständig für Gebäude, welche vermietet sind, wie z.B. der Badhof.

Kommunikation des Systemwechsels und Information zum FM

Gemäss Papier Leutwyler vom 4. Februar 2016 wurde die Kundschaft schriftlich über die Einführung der Umstellung des Bereichs FM orientiert. Zur Kundschaft zählen: die Lehrpersonen der Primar- und Sekundarschulen, die Nutzerinnen der Verwaltungsliegenschaften, das Reinigungspersonal sowie die Vereine.

Gemäss Auskunft der Verwaltung gab es für die Lehrpersonen eine Informationsveranstaltung zur Einführung des Onlineformulars. Der leitende Hauswart nimmt ausserdem an Lehrerkonferenzen teil, insbesondere nach den Sommerferien, da es dann viele neue Lehrpersonen hat.

Personal/Team

Zum Facility Management gehören aktuell der leitende Hauswart, zwei Hauswarte, zwei Lehrlinge sowie Personen aus der Arbeitsintegration, ausserdem 25 Personen, die für die Reinigung der verschiedenen Anlagen zuständig sind. Die Reinigungskräfte sind seit einigen Jahren ebenfalls öffentlich-rechtlich angestellt.

Erfahrungen mit den Abläufen

Gemäss Auskunft der Verwaltung gehen rund fünf Onlineformulare pro Woche ein. Eine Statistik wird nicht geführt. Die Personen im Reinigungsdienst sind jeden Tag im Einsatz. Sie sind damit die wichtigsten Ansprechpersonen für die Hauswarte. Sie melden Mängel via WhatsApp oder SMS. Auch Notfallmeldungen sind möglich.

Der Dienstweg ist gemäss Auskunft der Verwaltung klar definiert, er werde jedoch von Seiten der Lehrpersonen auch immer wieder nicht eingehalten: so gingen Aufträge immer mal wieder direkt via Onlineformular an den Hausdienst, obwohl die Schulleitung zuständig wäre. Die Aufträge, die via Onlineformular eingehen, werden vom leitenden Hauswart triagiert und so rasch wie möglich erledigt. Auf die Frage der GPK nach dem Abschluss des Prozesses wird informiert, dass es keine Rückmeldung an den Absender gibt, wenn ein Auftrag erledigt wurde. Dies ist aus Sicht des leitenden Hauswarts nicht nötig. Er geht davon aus, dass 95% der Onlineaufträge zur Zufriedenheit abgewickelt werden, bei denen auch keine Rückmeldung erwartet werde. Bei rund fünf Aufträgen pro Jahr würde allenfalls eine Rückmeldung erwartet.

⁴ Papier Leutwyler

Bereich Schulhäuser - Schnittstellenmanagement

Gemäss Auskunft der Verwaltung ist bei den Schulen das FM für die Gebäude und die Reinigung zuständig. Die Schulleitung für alles andere. Die Zimmerkompetenz liege bei der Gemeinde und der Schulleitung. Die Schnittstellen seien klar geregelt. Schriftlich festgehalten seien die Zuständigkeiten nicht. Die Schulleitungen seien für die Information der neu angestellten Lehrperson zuständig. Bei der Sekundarschule gebe es weniger nicht eingehaltene Dienstwege als bei der den Kindergärten&Primarschule.

Gemäss Auskunft der Schulleitungen werden neue Lehrpersonen in den Kindergärten&Primarschule jeweils von der Schulleitung mündlich informiert, wofür das FM und wofür die Schulleitung Ansprechpartner ist; im Gerenmattschulhaus gibt es ausserdem ein Gotten/Götti-System für neue Lehrkräfte. Bei der Sekundarschule ist die Schulleitung grundsätzlich erste Anlaufstelle. Sie entscheidet, ob ein Auftrag ans FM geht oder selber erledigt wird. Die Zusammenarbeit mit den Hauswarten wird grundsätzlich als sehr gut und unkompliziert gelobt.

Auswirkungen des Systemwechsels

Aus Sicht der Gemeinde hat sich das System des FM gut etabliert und bewährt. Die Ziele, d.h. die Optimierung der Abläufe und Dienstleistungen, wurden klar erreicht. Früher seien beispielsweise die Feuerwehr oder die Kindergartenlehrpersonen noch für die Reinigung ihrer Räumlichkeiten zuständig gewesen, was mit der Zeit nicht mehr haltbar war.

In den letzten Jahren sind ausserdem immer wieder neue Räumlichkeiten in den Zuständigkeitsbereich des FM gekommen, so beispielsweise der „Kindertreff“. Dank des neuen Systems konnten dafür Ressourcen freigemacht werden, ohne neues Personal anzustellen. Heute gibt es klar definierte Abläufe, beispielsweise Reinigungszyklen.

Es liegen keine systematisch erhobenen Rückmeldungen vor, welche Auswirkungen die neue Organisationsform auf die wichtigsten Stakeholder hat. Die Verwaltung schätzt die Zufriedenheit im Allgemeinen als sehr hoch ein, da die Abläufe für alle optimiert worden seien und insgesamt wenige Reklamationen vorliegen würden.

Es wird festgestellt, dass sich für das Personal nicht viel geändert habe bzw. nur zum Besseren, so habe sich z.B. die Kommunikation verbessert. So würde sich das Reinigungspersonal zum Beispiel vier Mal pro Jahr mit den Hauswarten zwecks Austauschs treffen. Das habe sich bewährt, der Informationsfluss funktioniere.

Die Zufriedenheit der Kundschaft wird als gross eingeschätzt, - dies nach dem Motto: Wenn alles gut laufe, höre man nichts; erst wenn etwas nicht gut gehe, reklamieren die Betroffenen. Von Seiten Leiter der Gemeindeverwaltung wird darauf hingewiesen, dass die Zufriedenheit der Mitarbeitenden und der mit ihnen verbundenen Kundschaft erst seit Kurzem gezielt in den Mitarbeitendengesprächen abgefragt würde.

Da das System der Hauswartungen früher völlig anders organisiert war, kann keine Aussage gemacht werden, wie sich der Systemwechsel finanziell ausgewirkt hat. Heute wird „sauber pro Rechnungskonto aufgeteilt“.

Auf die Frage der GPK nach dem Thema „Littering“ wird darauf hingewiesen, dass dies ein grosses, gesamtgesellschaftliches Problem sei, jedoch nichts mit dem Fehlen eines Hauswarts vor Ort zu tun habe. Auch Vandalismus sei ein grosses Thema, insbesondere an Sommerabenden und am Wochenende.

Ein Blick über die Gemeindegrenze hinaus

Dem leitenden Hauswart ist keine andere Gemeinde bekannt, welche die Hauswartung wie Arlesheim in einem Pooling-System organisiert. Dornach sei jedoch daran, das Arlesheimer System zu übernehmen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Arlesheim ein Sonderfall sei wegen der Dienstleistungsvereinbarung mit dem Kanton BL. Arlesheim stelle dem Kanton Rechnung für den Unterhalt von kantonseigenen Gebäuden und fahre damit sehr gut. Der Kanton BL plane ebenfalls ein „Pooling“, was Arlesheim in Zukunft betreffen könnte. Der Leiter Gemeindeverwaltung bemerkt abschliessend, dass der Begriff des FM allenfalls etwas zu hoch gegriffen sei, da FM üblicherweise über das hinausgehe, was das FM der Gemeinde mache; unser System sei viel näher an der Hauswartung als an einem FM.

Feststellungen

- Die Fragen der GPK wurden, sofern möglich, im Gespräch oder mittels der zur Verfügung gestellten Unterlagen beantwortet.
- Das heutige Pooling-System hat sich aus Sicht der Gemeinde bewährt und hat verschiedene Vorteile; es erlaubt vor allem, die Ressourcen optimal einzusetzen und flexibel auf neue Aufgaben zu reagieren. Auch die GPK hat dieses System voll und ganz überzeugt.
- Die Abläufe des FM sind gemäss Auskunft der Verwaltung klar definiert, so auch die Schnittstellen zu den Schulleitungen. Die Zuständigkeiten sind nicht schriftlich festgehalten.
- Die Zufriedenheit der Kundschaft wird von Seiten der Verwaltung als hoch eingeschätzt. Sie wird nicht systematisch erhoben.
- Von Seiten der Schulleitungen Kindergärten&Primarschule und Sekundarschule/Standort Arlesheim wird die Zusammenarbeit mit dem Hausdienst als sehr gut und unkompliziert geschildert.
- Es gibt Hinweise, dass gewissen Lehrpersonen (v.a. Kindergärten&Primarschule) der Dienstweg nicht immer klar ist, d.h. ob für ein spezifisches Anliegen die Schulleitung oder das FM zuständig ist. Die Kommunikation diesbezüglich liegt gemäss Auskunft der Verwaltung in der Verantwortung der Schulleitungen.
- Das Onlineformular hat sich gemäss Auskunft der Verwaltung bewährt. Der Prozess wird gestartet, sobald das Formular abgeschickt wurde. Der Auftraggeber wird nicht über den Verlauf des Prozesses informiert, d.h. er weiss nicht, wann sein Auftrag abgeschlossen ist. Gemäss Unterlagen der Gemeindeverwaltung (Papier Leutwyler vom 4. Februar 2016, S. 5) wäre dies jedoch geplant gewesen.⁵

Prüfbericht 2018 Externe Expertise

Die Geschäftsprüfungskommission hat am 17. Januar 2019 die Herren Markus Eigenmann (Gemeindepräsident) und Thomas Rudin (Leiter Gemeindeverwaltung) zum Thema „Externe Expertise“ befragt. Die Fragen der GPK wurden transparent beantwortet. Die GPK erhielt zudem eine Zusammenstellung der Honorare für externe Berater und Gutachterinnen der Jahre 2015-2018.

Einleitung

Gemäss der verwaltungsinternen Auswertung, welche der GPK vorliegt, beliefen sich die Ausgaben für externe Berater im Jahr 2018 bei rund 205'000 Franken. Budgetiert waren 292'000 Franken. Die externe Expertise wird gemäss Auflistung zum Beispiel in den Bereichen Buchprüfung (Jahresrechnung der Gemeinde) und Vermessung, bei der Wasser- und Abwasserversorgung, beim Arten- und Landschaftsschutz oder bei der Kinder- und Jugendzahnpflege in Anspruch genommen. Als aktuelles Beispiel einer externen Expertise zu nennen ist die Firma Planar, welche die Gemeinde bei der Ortskernrevision begleitet.

Begriff

Der im Budget oder in der Rechnung der Gemeinde Arlesheim verwendete Begriff „*externer Berater, Gutachter oder Fachexperte*“ ist vom Kanton respektive der Kategorisierung im Kontenplan vorgegeben (HRM 2 Standard). Unter diesem Begriff versteht die Gemeindeverwaltung alle externen Dienstleistungen durch Fachpersonen ausserhalb der Verwaltung. Von der Schätzung eines Grundstücks, über eine Juristin bis zu einem Ingenieur für eine Pumpe - es geht nicht um ein Produkt, sondern um eine Dienstleistung von Gutachtern oder Beraterinnen.

⁵ „Ein weiterer Vorteil des Systems ist die Rückmeldung an den Auftraggeber, welcher informiert wird, wann der Auftrag erledigt wurde, oder falls es Probleme gäbe.“ -> (gehört zum Prüfgeschäft FM)

Grundlage

Das öffentliche Beschaffungsrecht dient als Grundlage für die Vergabe von Mandaten für eine externe Expertise. Gemeindeeigene Reglemente oder Verordnungen in Bezug auf externe Berater gibt es nicht. In der Regel werden mehrere Offerten eingeholt. Je nach Marktsituation kann es sein, dass es zum Beispiel für die Steuerung der Wasserversorgung nur zwei Experten gibt. Dann wird diejenige Person ausgewählt, welche die Steuerung bereits eingebaut hat, denn die Steuerung muss auf demselben IT-Tool funktionieren. Beim Reservoir Goben arbeitet die Gemeinde Arlesheim deswegen mit einem anderen Experten/Büro zusammen als die Gemeinde Dornach.

Auswahlkriterien für ein externes Mandat

Normalerweise liegt die Entscheidungskompetenz über das Engagement von externen Mandaten beim Gemeinderat, denn oft handelt es sich um erhebliche Beträge respektive grössere Geschäfte. Expertinnen von ausserhalb der Verwaltung werden dann geholt, wenn die erforderlichen Fähigkeiten intern nicht vorhanden sind, bei Ressourcenengpässen, bei Personal-Ausfällen auf der Verwaltung oder wenn diverse Projekte gleichzeitig laufen. Üblicherweise kommt der Antrag auf eine externe Fachperson aus der Verwaltung. Danach entscheidet die Verwaltungsleitung, ob die externen Ressourcen nötig sind oder nicht. Schliesslich gelangt der Antrag an den Gemeinderat.

Zwei Beispiele für die Auswahl von externen Experten: Bei der Ortskernentwicklung wurde die Firma Planar als externes Büro ausgewählt. Nach einem ausgedehnten Verfahren folgte eine Ausschreibung, anschliessend traten mehrere Anbieter an, bis schliesslich die Steuerungsgruppe entschieden hatte und dem Gemeinderat eine Empfehlung machte. Bei kleineren Geschäften wie z.B. einer juristischen Fachperson werden nicht mehrere Angebote eingeholt, sondern es wird geschaut, wer Expertin ist. Anschliessend folgt ein Einer-Antrag an den Gemeinderat.

Bei Grundstückschätzungen werden generell nicht immer dieselben Experten gewählt, aber die Kenntnisse der lokalen Begebenheiten sind Voraussetzung, weshalb zum Beispiel ein Experte aus Zürich wenig Sinn macht. Lokale Schätzer sind jedoch nicht in jedem Fall breit gestreut.

Bei den Verhandlungen mit der Edith Maryon AG (Gemeindesaal, Parzellenabtausch) war die Ausgangslage sehr klar: Man hat sich mit dem Unternehmen auf einen regionalen - in Baukreisen renommierten - Schätzer geeinigt. Hätte man für alle Parzellen höhere Preise erzielen wollen, hätte man sich zum Beispiel auf einen Anbieter aus dem Raum Zürich einigen können.

Im Bereich der Baurechtsgeschäfte (z.B. Verhandlungen mit einer Wohnbaugenossenschaft) benötigt man den Landwert für den Baurechtzins. Hier ist es ein Vorteil, wenn immer der gleiche externe Gutachter die Schätzungen vornimmt, damit die Systematik gewährt bleibt. Die Verwaltung achtet auf Befangenheit von allfälligen Expertinnen. Für eine Schätzung wird sicher nicht die Eigentümerin eines Nachbargrundstückes ausgewählt.

Im Bauumfeld sind die Berechnungen der Kosten von Entgelt in den Normen der SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten Verband) festgelegt und z.B. abhängig von der Bausumme.

Ausschreibungen und Kosten für eine externe Expertise

Je nach Betrag werden die Mandate für externe Experten ausgeschrieben (Beschaffungsrichtlinien). Normalerweise stehen mehrere Offerten zur Auswahl ausser bei Routinegeschäften, bei denen oft die gleichen Fachleute den Auftrag erhalten. Unter Routinegeschäften werden vor allem Aufträge unterhalb der Schwelle nach Beschaffungsrecht verstanden (sogenannte freihändige Vergabungen); meistens handelt es sich um Kleinaufträge an Firmen, welche der Verwaltung bekannt sind.

Bei kleinen Aufträgen werden nicht mehrere Offerten eingeholt - hier erwartet der Gemeinderat jedoch, dass die Verwaltung im Vorfeld den Preis für die externen Gutachter prüft.

Die GPK hat Einblick in die Auswertung der Honorare für externe Experten der Jahre 2015-2018 erhalten. Die jährlichen Kosten der Experten belaufen sich von einigen tausend Franken z.B. im Bereich Gesundheit bis zu rund 90'000 Franken im Bereich Allgemeine Dienste. Die Kosten für die externen Beraterinnen sanken in den vier dargestellten Jahren kontinuierlich von 248'000 auf 205'000 Franken.

Dass unter anderem Zahnarztrechnungen als „externer Berater“ aufgeführt werden, stammt aus dem Rechnungslegungs-Handbuch des statistischen Amtes Baselland; dies wurde bei der Einführung der Rechnungslegung HRM2 so bestimmt. Nach Rückerstattungen Dritter (in der Regel die Eltern) sowie nach Beiträgen vom Kanton beläuft sich der Nettoaufwand für die Kinder- und Jugendzahnpflege für die Gemeinde auf rund 50'000 Franken pro Jahr.

Die Jahresrechnung der Gemeinde wird seit vielen Jahren von einer externen Revisionsgesellschaft geprüft - diese Handhabung entspricht den strengen Vorgaben aus dem Bundesgesetz über die Revisorenaufsicht. Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde beauftragt dafür das entsprechende externe Fachbüro. Jedoch könnte die RPK die Revision auch eigenständig durchführen.

Theoretisch könnten gemeindeeigene Fachkommissionen selber externe Beraterinnen beauftragen. Die Aufträge müssten zwingend über die Verwaltung abgewickelt und im Vorfeld entsprechend ins Budget aufgenommen werden. Als Beispiel wird der Kulturkalender (Layout durch externen Grafiker) der Kulturkommission erwähnt. Dieser Kalender ist im Budget aufgeführt.

Hauptgründe für das Engagement externer Experten

Als Gründe werden fehlendes Knowhow auf der Verwaltung, mangelnde personelle Ressourcen, zahlreiche gleichzeitig laufende Projekte oder Ausfälle auf der Verwaltung angegeben. Ausserdem lohnt es sich nicht, eine Fachperson anzustellen, wenn die entsprechende Dienstleistung nur einmal jährlich oder nur sporadisch gebraucht wird. Hingegen gäbe es andere Modelle zum Beispiel im Baubereich: Der Gemeinderat hat im Rahmen der Birsstadt die Idee besprochen, eine Juristin für alle sechs Gemeinden zusammen zu engagieren, sei es für den Baubereich aber auch für Soziales. Beim Gemeindefachverband (Zusammenschluss aller Verwaltungen des Kantons) hat man ebenfalls Überlegungen angestellt, für Rechtsberatungen einen eigenen Juristen anzustellen, um Expertise für die Gemeinden gebündelt anzubieten (dies nach dem Abgang des Experten beim Kanton).

Nicht jedes Engagement von externen Fachpersonen ist steuerbar. Zum Beispiel wird eine externe Juristin erst bei einem vorhandenen Rechtsstreit verpflichtet. Dazu kommen Aufgaben, welche nicht jedes Jahr anstehen, wie zum Beispiel das Entwerfen des Leitbilds der Gemeinde (nur alle 10 Jahre).

Nachfolgend eine unvollständige Aufzählung von einigen der externen Berater aus dem Jahre 2018 (jährlich kommen etwa 20-30 Berater zum Einsatz):

- BDO Revisionsstelle
- toolsuisse.ch aus Luzern für Neuberechnungen der Ressourcen für die Hauswartung und Reinigung von öffentlichen Gebäuden
- Büro Communis beim FEB-Reglement (Familienergänzende Betreuung)
- Jermann Ingenieure bei Vermessungen rund ums GIS (Geoinformationssystem)
- Ausländerdienst für Übersetzungen
- Signal AG aus Büren an der Aare im Bereich Umwelt und Raumordnung

Dazu kommen Beratungen in den Bereichen Verkehr, Recht, Naturschutz, Birsstadt-Studie, Schulleitung, Graphik oder Kauf- und Baurechtsverträge. Externe Gutachterinnen sind in jedem Fall teurer als intern Angestellte, wenn man es auf die Stunde rechnet. Nicht jedoch auf ein Jahr gerechnet.

Dauermandate für externe Fachpersonen machen keinen Sinn ausser im Graphikbereich (Erkennbarkeit der gemeindeeigenen Publikationen). Der Gemeinderat ist durchaus kritisch eingestellt und fragt die Verwaltung, ob eine Dienstleistung auch intern durchgeführt respektive eine andere Firma ausgewählt werden könnte. Die Mandate der externen Fachleute dauern unterschiedlich lange, üblicherweise sind es eher kurze Einsätze.

Einige Expertisen wie z.B. die Ortskernplanung können sich jedoch über ein oder zwei Jahre hinwegziehen.

Kontrolle über externe Beraterinnen; Qualität der externen Leistung

Ein zentrales Kontrollorgan oder ein Monitoring über alle Mandate von externen Fachpersonen existiert nicht, dazu sind die Mandate zu unterschiedlich (viele Fachgebiete sind betroffen). Weil jeder Einsatz von externen Beratern eine teure Lösung ist und jede Vergabe dem Gemeinderat vorgelegt werden muss, ist bereits eine genügend grosse Kontrolle vorhanden.

In der Regel ist die Gemeinde zufrieden mit den Leistungen der externen Beraterinnen. Im Fall der Firma Planar empfindet die Verwaltung die Zusammenarbeit sogar als sehr positiv. Bei Enttäuschungen, Fehlern oder mangelnder Qualität wird reagiert, und die entsprechende Person oder Firma erhält keinen neuen Auftrag mehr.

Externe Berater versus intern Angestellte

Die Gemeinde macht sich bei jeder neuen Aufgabe Gedanken, ob es sich lohnt, jemanden anzustellen - grundsätzlich ist das Volumen der Aufgabe ausschlaggebend. Im Bereich IT gibt es Überlegungen und Diskussionen, dieses Knowhow durch eine Anstellung zur Verfügung zu haben. Eventuell könnte die Lösung im Bereich Birsstadt liegen. Leider verwenden alle Gemeinden unterschiedliche IT-Systeme, was die Situation schwierig macht. Befristete Anstellungen werden auch in Betracht gezogen, dies geschieht jedoch eher im Praktikumsbereich oder als Volontärin.

Die Gemeinde hat bis anhin keinen intern Angestellten mangels Auslastung oder wegen der Veränderung der Arbeitswelt (Digitalisierung) entlassen und durch sporadische Einsätze von externen Fachpersonen ersetzt. Markus Eigenmann und Thomas Rudin betonen, dass die Arbeitsbelastung und die Komplexität der Arbeit in der Regel eher zunehmen.

Das Reinigungspersonal der Gemeinde hätte man auslagern und durch eine externe Firma ersetzen können. Der Gemeinderat hat jedoch das Gegenteil veranlasst und die oft ortsansässigen Personen öffentlich-rechtlich angestellt.

Zusammenarbeit Angestellte - Berater

Im Vorfeld eines Auftrags für einen externen Berater werden immer die Rollen geklärt. Der Lead ist und bleibt immer intern bei der Verwaltung respektive im Gemeinderat. Externe Fachpersonen bringen ihre Ideen, ihr Fachwissen oder ihre Methodik ein. Sie sind jedoch nie „der Chef“. Die Expertinnen werden von den Angestellten der Gemeinde nicht als Konkurrenz oder gar Bedrohung empfunden. Die Mitarbeitenden sind sich durchaus bewusst, dass sie von externen Beratern lernen und profitieren können. Dem Gemeinderat ist das Verständnis wichtig, dass die Experten Grundlagen aufbereiten - die politischen Schlüsse aber von ihm gezogen werden.

Die externen Berater haben ihre Arbeitsplätze strikt ausserhalb der Verwaltung. Die Spezialisten der Firma BDO sind für die Rechnungsprüfung nur einige wenige Tage auf der Verwaltung anwesend, da sie Zugang zu den relevanten Daten benötigen.

Externe Expertise ausserhalb von Konto „Externe Berater, Gutachter und Fachexperten“?

Allenfalls in einem grossen Bauprojekt wie beim Schulhaus G4 kommt ein externer Berater als externer Planer zum Zug. Dieser externe Planer ist dann sachgemäss im Baukredit aufgeführt.

Feststellungen

- Unter dem Begriff „externer Berater, Gutachter oder Fachexperte“ versteht die Verwaltung die externen Dienstleistungen von Fachpersonen ausserhalb der Verwaltung.

- Eine externe Expertise wird von der Gemeinde in Anspruch genommen, wenn die erforderlichen Fähigkeiten auf der Verwaltung fehlen, bei Engpässen oder Ausfällen und wenn viele Projekte gleichzeitig laufen.
- Das öffentliche Beschaffungsrecht (Ausschreibungen/Offerten einholen) dient als Basis für das Engagement von externen Fachpersonen.
- Die Kosten für die externe Expertise sanken in den vier Jahren 2015-18 von 248'000 auf 205'000 Franken. Die Budgetzahlen für die externen Dienstleistungen wurden dabei regelmässig um mehrere zehntausend Franken unterschritten.
- In Anbetracht eines Gemeindebudgets von über 50 Millionen erachtet die GPK die Aufwendungen für die externen Berater als bescheiden.
- Eine zentrale Kontrolle/Aufsicht über alle externen Mandate existiert nicht. Über jede Vergabe von Dienstleistungen an externe Fachleute entscheidet der Gemeinderat.
- In jüngster Vergangenheit gab es keine Beschwerden von Firmen, Büros oder Experten, welche sich über andere Firmen und deren Engagement als externe Berater der Gemeinde Arlesheim kritisch äusserten.
- Gemäss Aussagen von Markus Eigenmann und Thomas Rudin nehmen die Angestellten der Gemeindeverwaltung die externen Fachpersonen nicht als Konkurrenz, sondern als Unterstützung und Chance wahr.

Prüfbericht 2018 Gebühren und Beiträge

Einleitung

Während Steuern ohne konkrete Gegenleistung erhoben werden, setzt die Erhebung von Gebühren die tatsächliche Inanspruchnahme einer Leistung voraus. Dabei wird zwischen *Benutzungsgebühren* und *Verwaltungsgebühren* unterschieden. Beiträge sind wie eine Gebühr zweckgebunden, sie werden jedoch für die blossere Bereitstellung einer Leistung unabhängig von ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.

Die Grundlage zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen sind entweder von der Gemeindeversammlung verabschiedete Reglemente oder höhere Gesetzgebungen. In diesen Reglementen und Gesetzen ist bei der Höhe der Gebühren und Beiträge meist ein Kostenrahmen definiert. Der Gemeinderat ist ermächtigt, in diesem Rahmen in einer Verordnung die genaue Höhe festzulegen.

Arlesheim möchte eine der attraktivsten Wohngemeinden der Region sein. Die im Vergleich günstigen Steuern sind ein Standortfaktor. Zu den Lebenskosten, welche die Gemeinde direkt beeinflussen kann, gehören neben den Steuern auch die Gebühren. Mit dem vorliegenden Bericht soll ein Überblick über die von der Gemeinde erhobenen Gebühren geschaffen, die Rechtmässigkeit geprüft, eventuelles Anpassungspotential aufgedeckt sowie die finanzielle Situation durchleuchtet werden.

Die GPK hat sich am 16. Januar 2019 mit den Herren Markus Eigenmann (Gemeindepräsident), Thomas Rudin (Leiter Gemeindeverwaltung) und Thomas Hamann (Leiter Finanzen) zum Gespräch getroffen.

Prüfungsinhalt

- Zusammenstellung aller Gebühren und Beiträge auf Gemeindeebene - gesetzliche/reglementarische Grundlagen
- Kostenentwicklung über die vergangenen Jahre, Anpassungen
- Aktualität, Fristen
- Kostendeckungsbeitrag
- Berechnung der Gebührenhöhe, Beschwerden
- Zweckmässigkeit / Aufwand und Ertrag
- Strategie, Härtefälle
- Vergleich mit anderen Gemeinden
- Pro-Kopf-Belastung

Zusammenstellung der Gebühren und Beiträge

Die Gebühren sind in den verschiedenen Reglementen der Gemeinde Arlesheim aufgeführt. Der GPK wurde eine Zusammenstellung der Gebühren vorgelegt. In der Jahresrechnung 2017 wird in der Erfolgsrechnung auf Seite 49, Artengliederung 421, unter dem Titel „Gebühren für Amtshandlungen“ ein Betrag von Fr. 1'546'420.84 aufgeführt.

Nachfolgend eine Übersicht über in Arlesheim erhobenen Gebühren und Beiträge:

Art	Reglement	Bemerkungen / Gebührenhöhe
Abfallgebührenmarken, Containermarken, Grünabfuhr, Gewerbeabfuhr	Abfallreglement vom 28. September 1988	Gebührenhöhe gemäss Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 29. November 2011
Beitrag an die Pflege zu Hause / Besuch einer Tages- und Nachtstätte	Reglement über die Beiträge an die Pflege zu Hause und an den Besuch von Tages- und Nachtstätten vom 9. April 2014	Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge an die Pflege zu Hause und an den Besuch von Tages- und Nachtstätten periodisch fest.
Benutzen von öffentlichen Gebäuden, Allmend und deren Einrichtung	«Verwaltungs- und Organisationsreglement» vom 24. November 1998	«Benutzerordnung für die öffentlichen Gebäude, Allmend inkl. Einrichtungen der Einwohnergemeinde Arlesheim» vom 19. April 2005
Bestattungen	«Friedhofreglement» vom 27. Oktober 2010	Gebühren gemäss «Friedhofverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement» vom 21. Dezember 2010
Feuerwehrpflichtersatzabgabe	Feuerwehrreglement vom 26. November 2015	Es handelt sich hier um einen Beitrag. Dieser ist einkommensabhängig CHF 50-2000
Feuerwehreinsätze	Feuerwehrreglement vom 26. November 2015	Gebühren nach dem Verursacherprinzip gemäss der «Verordnung zum Feuerwehrreglement» vom 27. Februar 2018
Verleih/Vermietung von Mobiliar und Gerätschaften	«Verordnung Verleihe/Vermietung von gemeindeeigenem Mobiliar und Gerätschaften» vom 27. Januar 2009	Preise gemäss «Gebührenordnung für Gemeindematerial»
Hundehaltung	«Reglement über die Hundehaltung» vom 27. Oktober 2010	Gebührenhöhe gemäss «Anhang zum Hundereglement» vom 7. Oktober 2010

Unterhalt und Anschluss Liegenschaftentwässerung	«Reglement über die Abwasseranlagen (Kanalisations-Reglement)» vom 13. März 1967	Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Liegenschaftsentwässerung einschliesslich die Kosten des Anschlusses an den öffentlichen Kanalisationsstrang trägt der Grundeigentümer.
Anbringen von permanenten und temporären Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund.	«Reglement über Reklameeinrichtungen der Einwohnergemeinde Arlesheim» vom 16. Februar 1998	Gebühren gemäss «Gebührenordnung zum Reklamereglement» vom 10. Januar 2006
Dauerhafte oder befristete Benützung einer Verkehrsanlage	«Strassenreglement» vom 22. Juni 2011	
Mieten der Räumlichkeiten der Trotte	«Verwaltungs- und Organisationsreglement » vom und «Geschäftsordnung der Kulturkommission» vom 1. Januar 2017	Mietkosten gemäss: «Betriebs- und Gebührenordnung Trotte» vom 2. Mai 2017
Gebühren der Einwohnerdienste	«Verwaltungs- und Organisationsreglement » vom 24. November 2016	Tarife gemäss «Verordnung über die Gebühren der Einwohnerdienste» vom 23. Juni 2015
Parkgebühren	Kantonales Gemeindegesetz, SGS 180	Die Parkgebühren richten sich nach der «Verordnung über das Parkieren auf Gemeindeareal» vom 24. Oktober 2017

Kostenentwicklung über die vergangenen Jahre, Anpassungen

Laut Aussage der Verwaltung sind zur Entwicklung der Gebühren keine Aussagen möglich. Die Wasser- und Abwassergebühren wurden korrigiert und verändert. Bei Änderungen der Reglemente werden immer auch die Gebühren (das heisst die Kostendeckung derselben) unter die Lupe genommen oder den Ansätzen und Vorgaben des Kantons angepasst. Der Gemeinderat kann die Gebühren in den Verordnungen festlegen. Die Frankenbeträge müssen aufgeführt sein. Bei Beträgen z.B. für die Benutzung der Trotte ist die Gemeinde frei.

Aktualität, Fristen

Alle Gebühren sind aktuell, das heisst, sie sind in den zurzeit gültigen Reglementen aufgeführt. Es sind dem Gemeinderat keine Fristen zur Anpassung von Gebühren bekannt, welche verstrichen sind. Es gibt keine systematische Anpassung der Gebühren alleine zwecks Erreichens eines hundertprozentigen Deckungsgrads.

Kostendeckungsgrad

In der Rechnung gibt es nur drei Gebühren, bei welchen der Kostendeckungsgrad und die finanziellen gebundenen Reserven klar ersichtlich sind: Wasser, Abwasser und Abfall - dabei handelt es sich um Spezialfinanzierungen.

Bei anderen Gebühren, z.B. für Pass/Identitätskarten setzt der Bund die Tarife fest.

Gemäss Verwaltung wäre es möglich, den Deckungsgrad für Gebühren als Durchschnittswerte zu berechnen. Exakte Rapporte (z.B. mit der Stoppuhr Dienstleistungen zu messen) würden gemäss der Gesprächspartner über das Ziel hinausschiessen; das Kosten- Nutzenverhältnis würde dies nicht rechtfertigen.

Berechnung der Gebührenhöhe, Beschwerden

Die Festlegung der Gebührenhöhen in Reglementen und Gebührenordnungen geschieht mittels Aufwandsabschätzung, Vorgabe des Kantons oder des Bundes oder nach einem Vergleich mit anderen Gemeinden.

Ist eine Einwohnerin von Arlesheim mit einer Gebühr nicht einverstanden (z.B. mit der Gebühr für die Benutzung der Trotte), kann sie diese Gebühr anfechten. Die Gemeinde müsste dann diesen Tarif auf ihre Verhältnismässigkeit prüfen. Jedoch könnte nach einer Prüfung einer Gebühr auch festgestellt werden, dass der Tarif angehoben werden muss.

Zweckmässigkeit / Aufwand und Ertrag

Der Gemeinderat betrachtet sämtliche Gebühren als zweckmässig, dabei stimmten Aufwand und Ertrag. Er erläuterte, dass bei Reglementsanpassungen auch immer die Gebühren geprüft werden.

Die Digitalisierung mache es von Seite Gemeinderat in Zukunft denkbar, zwei unterschiedliche Gebührenstrukturen zu führen - online und digital respektive auf Papier und am Schalter. Zurzeit sei dieses Szenario aber nicht erstrebenswert und würde wenig bringen.

Strategie, Härtefälle

Eine eigentliche Gebührenstrategie gibt es seitens des Gemeinderats nicht, die Kostenwahrheit soll jedoch bei allen Gebühren zum Tragen kommen. Gebühren dürfen nicht missbraucht werden, um damit z.B. Umverteilungen oder eine Familienunterstützung zu erzielen. In Härtefällen kann der Gemeinderat eine Gebühr erlassen.

Vergleiche mit anderen Gemeinden

Der Gemeinderat erwähnt beim Vergleich mit anderen Gemeinden, dass die Verwaltung durchaus auf die Gebührenhöhe von anderen Gemeinden schaut.

Beim Abfall wird z.B. bei der Birsstadt auf einheitliche Gebühren geachtet, um einen Abfalltourismus zu vermeiden.

Ein Vergleich mit den Gebühren von anderen Gemeinden ist aber auch schwierig, weil z.B. bei den Wassergebühren die Topografie oder der Zustand des Leitungsnetzes eine Rolle spielen.

Das Statistische Amt des Kantons Basel-Landschaft führt auf seiner Webseite einen Vergleich sämtlicher Gemeinden für folgende Gebühren: Wasser, Abwasser, Abfall, Antennen, Hundehaltung und Feuerwehersatzabgabe.

Pro-Kopf-Belastung

Dividiert man die Gebührenlast des Jahres 2017 durch die Anzahl Einwohner der Gemeinde Arlesheim erhält man einen Betrag von 168 Franken.

Feststellungen

- Die von der Gemeinde erhobenen Gebühren sind nachvollziehbar und (soweit überprüfbar) gesetzeskonform, das heisst basierend auf einer gesetzlichen Grundlage.
- Ausser bei den Spezialfinanzierungen, kann der Kostendeckungsgrad nicht explizit ausgewiesen werden, eine genaue Erfassung des Zeitaufwands fehlt dazu.
- Die Festlegung der Mietgebühren für die Trotte könnte auch in der «Benutzerordnung für die öffentlichen Gebäude, Allmend inkl. Einrichtungen der Einwohnergemeinde Arlesheim» geregelt werden.
- Die vom Statistischen Amt des Kantons Basel-Landschaft aufgelisteten Gebührenhöhen von Arlesheim unterscheiden sich nicht wesentlich von anderen Gemeinden, daraus resultiert weder ein Standortvorteil noch ein Standortnachteil.
- Auf der Homepage der Gemeinde sind jeweils die aktuellsten Reglemente und Gebührenordnungen abgelegt. Die in den Dokumenten erwähnten z.T. älteren Reglemente zu den Gebührenordnungen sind nicht vorhanden.
- Der Geschäftsprüfungskommission wurde umfangreiches Material zur Verfügung gestellt.

Prüfbericht 2018 Beschlüsse der Gemeindeversammlung

2016

Das Verfahren betreffend Ortsplanrevision, Genehmigung Zonenplan Siedlung und Ortsplanreglement ist zurzeit sistiert (Gasleitungsproblematik).

2017

Von den Gemeindeversammlungen 2017 sind alle Pendenzen erledigt. Der Rekurs gegen den Quartierplan Neumatt-Bünthe wurde nicht an das Bundesgericht weitergezogen. Der Quartierplan ist somit rechtskräftig.

GV vom 21. Juni 2018

Für Abfederungsmassnahmen zugunsten der Mitarbeitenden der Gemeinde im Zusammenhang mit der Senkung des Umwandlungssatzes durch die Basellandschaftliche Pensionskasse wurde eine einmalige Ausgabe von 1'742'100 Franken (statt budgetiert 1'900'000 Franken) genehmigt.

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung wurde genehmigt und nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft per 1. August 2018 (schulergänzende Tagesstrukturen) bzw. 1. Januar 2019 (Beiträge an Kindertagesstätten) in Kraft gesetzt.

GV vom 22. November 2018

Der Gemeinderat wurde zum Abschluss der folgenden Liegenschaftsgeschäfte mit der Edith Maryon AG ermächtigt:

- a) Verkauf der Parzelle Nr. 442 (Ziegelackerweg) zum Preis von 2'130'000 Franken
- b) Verkauf der Teilparzelle Nr. 80 (Obere Gasse 2, 4, 6, Gartenanteil) zum Preis von 2'550'000 Franken
- c) Kauf der Parzellen Nrn. 614 und 615 (Stollenrain 15/17) zum Preis von 5'260'000 Franken

Die Verhandlungen sind am Laufen. Die Abparzellierung der Oberen Gasse liegt beim Kanton zur Genehmigung. Der Garten inklusive Spielplatz sollen als separate Parzelle eingetragen werden. Mit einem Abschluss der Ver-/Kaufverträge wird in nächster Zeit gerechnet. Der Ver-/Kaufvertrag liegt beim Notar.

Zuhanden der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019 die
Geschäftsprüfungskommission:

Stephan Kux (Präsident)



Marcel Liner (Vize-Präsident)



Roger Angst



Markus Dudler



Noëmi Sibold

